

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Priska Lötscher (SP, Winterthur),
Sandra Bienek (GLP, Zürich), Nicole Wyss
(AL, Zürich), Livia Knüsel (Grüne, Schlieren),
Jeannette Wibmer (Die Mitte, Laufen-Uhwiesen) und Renato Pfeffer (EVP, Richterswil)

betreffend Ermöglichung von Co-Präsidiem am Steuerrekursgericht

Das Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

II. Zusammensetzung und Wahl

§ 113. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest.

² Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.

⁴ Das Steuerrekursgericht wählt bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode aus seinen Mitgliedern das Präsidium und das Vizepräsidium, bestehend aus jeweils einem oder zwei ordentlichen Mitgliedern.

⁵ Das Steuerrekursgericht kann den Beschäftigungsgrad einzelner Mitglieder des Steuerrekursgerichts mit deren Einverständnis im Rahmen der gesamten Stellenprozente verändern. Mit dem Ausscheiden eines betroffenen Mitglieds oder mit dem Ablauf der Amtsdauer erlischt die Veränderung.

Begründung:

Dem Steuerrekursgericht soll für die Zukunft in der Gesetzgebung maximale Flexibilität in der Besetzung der Führungsfunktionen eingeräumt werden. Das Gericht soll auch von einem Co-Präsidium oder in einem Teilpensum geleitet werden können. Somit ist die Führung nicht mehr von einem Vollamt abhängig. Dies vergrössert den Personenkreis der in Frage kommenden Richterinnen und Richter und ermöglicht Vollämtern eine grössere Entscheidungsfreiheit. Bei einem Co-Präsidium wird die Besoldung für das Amt entsprechend aufgeteilt. Bei einem Co-Präsidium wird die entsprechende zusätzliche Besoldung für das Amt entsprechend aufgeteilt.

Priska Lötscher
Sandra Bienek
Nicole Wyss
Livia Knüsel
Jeannette Wibmer
Renato Pfeffer